

**Lesefassung der Gebühren- und Kostenordnung für das
Kataster- und Vermessungswesen im Land Brandenburg
(Vermessungsgebühren- und Kostenordnung - VermGebKO)
Vom 22. Juli 1999 (GVBl. II vom 17. August 1999, S. 441)**

Geändert durch:

1. *den Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg, vom 18. Oktober 2000 (GVBl. I S. 142, 147),*
2. *die Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung, vom 19. April 2001 (GVBl. II S. 166)*
3. *den Artikel 7 des Gesetzes zur Umwandlung des Landesvermessungsamtes Brandenburg in einen Landesbetrieb vom 6. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 244, 246)*
4. *die Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungsgebühren- und Kostenordnung, vom 12. Januar 2004 (GVBl. II Nr. 4 vom 23. Februar 2004, S. 107)*

[§ 1 Anwendungsbereich, Umsatzsteuer](#)

[§ 2 Befreiung und Ermäßigung](#)

[§ 3 Gebührenpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts](#)

[§ 4 Wertgebühr](#)

[§ 5 Gebührenbemessung](#)

[§ 6 Auslagen](#)

[§ 7 Gebühren in besonderen Fällen](#)

[§ 8 Gebührenanspruch](#)

[§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten](#)

[GT Gebührentarif](#)

Aufgrund § 2 Abs. 2 Gebührengesetz für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) und § 21 Nr. 7 Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 647) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsatzsteuer

(1) Für die in dem zugehörigen Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), der Katasterbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure als Behörden im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg wie auch für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse sowie für die selbständige Entnahme von Daten aus den Verzeichnissen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters sind Gebühren nach den dort genannten Gebührensätzen zu erheben. Der Gebührentarif ist Teil dieser Verordnung.

(2) Soweit die Amtshandlungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Kosten nach dieser Verordnung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 2

Befreiung und Ermäßigung

(1) Kosten werden nicht erhoben für Amtshandlungen,

1. die im Zuge der Zusammenarbeit des Landesbetriebes LGB und der Katasterbehörden bei den Aufgaben der Landesvermessung und bei der Führung des Liegenschaftskatasters anfallen,
2. die der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Liegenschaftskataster dienen oder
3. die der Einrichtung und Laufendhaltung des Grundbesitzkatasters der Finanzämter dienen.

(2) Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung können nach § 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg aus Gründen der Billigkeit auf Antrag auch insoweit gewährt werden, als dies im Hinblick auf die technischen Umstände des Einzelfalls geboten erscheint.

(3) Im Falle des Absatzes 2 kann das Ministerium des Innern Art und Umfang zu gewährender Gebührenvergünstigungen anordnen, wenn eine einheitliche Regelung für das ganze Land oder für Gebiete, die mehr als den Amtsbezirk einer Katasterbehörde umfassen, geboten ist.

§ 3

Gebührenpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Für Amtshandlungen der in § 1 genannten Behörden bleiben die in § 8 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Zahlung von Gebühren verpflichtet. Dies gilt nicht, soweit im Gebührentarif etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Wertgebühr

- (1) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Bodens zu berechnen, so ist dessen Verkehrswert zugrunde zu legen.
- (2) Sind Gebühren nach dem Wert eines Gebäudes zu berechnen, so gilt der Wert des fertigen Gebäudes.
- (3) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht oder unzureichend erbracht, so schätzt die kostenerhebende Behörde den Wert, gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen, auf Kosten des Gebührenschuldners.

§ 5

Gebührenbemessung

Sind Gebühren nach dem Zeitaufwand zu berechnen, ist der Gebührenrechnung jede außen- oder innendienstlich angefangene Arbeitshalbstunde zu Grunde zu legen:

- | | |
|---|---------|
| a) für den Leiter der Katasterbehörde, des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg oder den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur | 45 Euro |
| b) für eine vermessungstechnische Fachkraft | 35 Euro |
| c) für einen Messgehilfen oder eine entsprechend eingesetzte Fachkraft | 21 Euro |

Der Zeitaufwand bestimmt sich nach der von einer entsprechend ausgebildeten Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen sind vom Gebührenschuldner zu erstatten:
1. in Verbindung mit Amtshandlungen verauslagte Gebühren,
 2. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen,
 3. Mehrkosten, die durch Sonderwünsche des Antragstellers entstehen.
- (2) Alle weiteren Auslagen, die mit der Amtshandlung notwendig werden, sind mit der Gebühr abgegolten.
- (3) Wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben den in Absatz 1 auch die in § 10 Abs. 1 Gebührengesetz für das Land Brandenburg aufgeführten Auslagen zu erstatten.

§ 7

Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Kann ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, welche die Behör-

de nicht zu vertreten hat, nicht beendet werden, ist § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg anzuwenden.

(2) Wird eine vorzeitig beendete Amtshandlung auf erneuten Antrag hin oder nach Wegfall des Hindernisses fortgesetzt, so sind bereits entstandene Gebühren insoweit anzurechnen, als durch die frühere Teilleistung Arbeitsaufwand eingespart wird.

§ 8

Gebührenanspruch

Werden Einsichtgewährung und Auskunfts- oder Auszugserteilung nicht von der zuständigen Katasterbehörde vorgenommen, stehen der zuständigen und der ausführenden Behörde die Gebühren zu gleichen Anteilen zu.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Gebührenordnung für die Kataster- und Vermessungsbehörden im Land Brandenburg (VermGebO) vom 28. Januar 1993 (GVBl. II S. 20) sowie die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVermIngKO) vom 28. Januar 1993 (GVBl. II S. 43) außer Kraft.

(3) Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt wurden, werden die Gebühren nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Gebührentarif (GT)

Nr.	Inhalt
1	<u>Allgemeine Gebühr</u>
2	<u>Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen</u>
2.1	<u>Einsichtnahme und selbständige Entnahme</u>
2.2	<u>Mündliche Auskünfte</u>
2.3	<u>Auskünfte über Suchanforderungen</u>
2.4	<u>Grenzbescheinigungen</u>
3	<u>Auszüge</u>
3.1	<u>Vermessungsunterlagen</u>
3.2	<u>Zahlenwerk</u>
3.5	<u>Liegenschaftskarte</u>
3.7	<u>Liegenschaftsbuch</u>
3.10	<u>Sonstige Auszüge</u>
3.11	<u>Beglaubigungen</u>
3.12	<u>Datenabruf</u>
3.13	<u>Verwendungsvorbehalt</u>
4	<u>Unschädlichkeitszeugnisse</u>
5	<u>Vermessungstätigkeiten</u>
5.10	<u>Gebäude</u>
5.11	<u>Flurstücke</u>
5.12	<u>Sonderungen</u>
5.13	<u>Bodenordnungsverfahren</u>
5.14	<u>Amtlicher Lageplan</u>
5.15	<u>Grundflächen- und Höhenlage</u>
6	<u>Mehrausfertigungen</u>
7	<u>Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster</u>
7.10	<u>Gebäude</u>
7.11	<u>Flurstücke</u>
7.12	<u>Bodenordnungsverfahren</u>
7.13	<u>Sonstige Vermessungen</u>
8	<u>Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</u>
8.10	<u>ÖbVI-Zulassung</u>
8.11	<u>Kooperation</u>
8.12	<u>Vermessungsgenehmigung im Einzelfall</u>
8.13	<u>Abwesenheitsvertretung</u>
8.14	<u>StVO-Ausnahmegenehmigung</u>
9	<u>Rechtsbehelfe</u>
9.10	<u>Widersprüche Dritter gegen die Sachentscheidung</u>
9.11	<u>Widersprüche gegen Kostenentscheidungen</u>

Verordnungstext

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Allgemeine Gebühr	
	Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die im Gebührentarif eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist	Zeitgebühr
2	Einsicht, Entnahme von Daten, Auskünfte und Bescheinigungen	
2.1	Einsichtnahme und selbständige Entnahme von Daten aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters für wissenschaftliche Zwecke, durch Dienstkräfte einer Behörde zur Erfüllung eigener Aufgaben, durch Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder deren Beauftragte, je angefangene Arbeitshalbstunde	3
2.2	Mündliche Auskünfte von mehr als einer Arbeitshalbstunde sowie schriftliche oder elektronische Auskünfte - auch einfacher Art - und Bescheinigungen über festgestellte oder im Liegenschaftskataster nachgewiesene Tatbestände, soweit diese nicht durch Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters belegt werden können und auch andere Tarifstellen nicht gelten	Zeitgebühr
2.3	Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster über automationsgestützte Suchanforderungen, je Katasterbehörde und Suchanforderung	25
2.4	Grenzbescheinigung nach vorhandenen Unterlagen	75
3	Auszüge	
	Allgemeine Regelung: Mit der Gebühr ist auch die Ausfertigung und Beglaubigung des Auszuges abgegolten, wenn in der Tarifstelle nichts anderes bestimmt ist. <u>Vermessungsunterlagen</u> Allgemeine Regelung: Vermessungsunterlagen werden einmalig sowohl für die spezifische Einzeltätigkeit oder das einzelne Bauvorhaben als wirtschaftliche Einheit als auch für gleichartige oder unterschiedliche Tätigkeiten in einem Baugebiet mit mehreren Bauvorhaben als wirtschaftliche Einheit geprüft, ausgefertigt und abgerechnet.	
3.1	Prüfung und Ausfertigung von Unterlagen jeglicher Art	
3.1.1	für eine der Tätigkeiten nach Tst. 5, mit Ausnahme der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	40 bis 300
3.1.2	für gleichartige Tätigkeiten nach Tst. 5 auf mehreren Grundstücken im Rechtssinn, die gleichzeitig beantragt wurde und im räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, mit Ausnahme der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	100 bis 400
3.1.3	für verschiedene Tätigkeiten nach Tst. 5 auf einem Grundstück im Rechtssinn, die gleichzeitig beantragt wurde und im räumlichen und sachlichen Zusammenhang sowie in zu erwartender zeitlicher Abfolge stehen, mit Ausnahme der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	100 bis 600
3.1.4	für verschiedene Tätigkeiten nach Tst. 5 auf mehreren Grundstücken im Rechtssinn, die gleichzeitig beantragt wurde und im räumlichen und sachlichen Zusammenhang sowie in zu erwartender zeitlicher Abfolge stehen, sowie der Vermessung von Verkehrs- und Gewässeranlagen	100 bis 800
	<u>Zahlenwerk</u>	
3.2	Auszüge aus den Nachweisen und Übersichten des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, unabhängig vom Verzeichnis und für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.2.1	für den ersten Punkt.....	15
3.2.2	für jeden weiteren Punkt	10
3.2.3	für jede Übersicht je Blatt TK 25 und größere Maßstäbe.....	8
3.2.4	für jede Übersicht je Blatt TK 50 und kleinere Maßstäbe.....	20
3.3	Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk für Tätigkeiten, die nicht in Tst. 3.1 genannt sind,	
3.3.1	je Blatt	10
3.3.2	die zur Prüfung und Beglaubigung von anderen Stellen vorgelegt werden, je Blatt	8
3.4	Auszüge aus den Koordinatenverzeichnissen, die nicht unter Tst. 3.2 abgerechnet werden, oder Beobachtungsbüchern älterer Polygonierungen als Kopie, Druck und dgl. oder auf maschinenlesbaren Datenträgern,	
3.4.1	für die erste Seite oder bis zu 60 Punkte	7
3.4.2	für jede weitere Seite oder weitere angefangene 60 Punkte	4
	<u>Liegenschaftskarte</u>	
3.5	Auszug aus der Liegenschaftskarte,	
3.5.1	auf Papier, je Blatt bis DIN A 3.....	15
3.5.2	auf Papier, je Blatt größer DIN A 3.....	30
3.5.3	auf Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt	30
3.5.4	Gebietsdeckende Auszüge aus der Liegenschaftskarte auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten, je Kartenblatt.....	10
	mindestens	150
3.5.5	auf Datenträger oder durch Datenübermittlung mit Ausnahme von Rasterdaten, je angefangenem ha	2
	mindestens	35
3.5.6	für die gleichzeitig beantragte Laufendhaltung der Auszüge	
	a) auf Papier, Mikrofilm oder als Rasterdaten je Laufendhaltungsturnus.....	50 % der Gebühr nach Tst. 3.5.4
	mindestens	75
	b) auf Datenträger oder durch Datenübermittlung, je Laufendhaltungsturnus des Auftragsgebietes	10 % der Gebühr nach Tst. 3.5.5
	mindestens	35
3.5.7	Zuschlag für besondere Datenaufbereitung, je angefangenem ha	20 % der Gebühr nach Tst. 3.5.4
3.6	Auszug aus der Liegenschaftskarte jeglicher Art	
3.6.1	an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsordnung.....	10 % der Gebühr nach Tst. 3.5.1 bis 3.5.6
	mindestens	Mindestgebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.6.2	an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	50 % der Gebühr nach Tst. 3.5.1 bis 3.5.6
	mindestens	Mindestgebühr nach Tst. 3.5.4 bis 3.5.6
	<u>Liegenschaftsbuch</u>	
3.7	Auszug aus dem Liegenschaftsbuch	
3.7.1	je Seite	6
3.7.2	Auszüge an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsordnung, je Seite	1
3.7.3	an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, je Seite	3
3.8	Verzeichnisse, Listen und Auswertungen aus dem Liegenschaftsbuch als Ausdruck oder auf maschinenlesbarem Datenträger	
3.8.1	a) für jede benötigte Bereichsangabe bzw. Suchanforderung.....	5
	b) zusätzlich für die im Auswertgebiet liegenden Flurstücke oder / und Bestände, je angefangene 100 Flurstücke oder / und Bestände	10
3.8.2	für die gleichzeitige Beantragung von Änderungsdaten, je angefangene 100 Flurstücke oder Bestände...	50
3.8.3	an kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsordnung.....	25 % der Gebühr nach Tst. 3.8.1 und 3.8.2
3.8.4	an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts	50 % der Gebühr nach Tst. 3.8.1 und 3.8.2
3.9	Auszüge aus den Angaben zur Region auf maschinenlesbarem Datenträger oder als Ausdruck, je Umsetztabelle, Gemarkungs- oder Gemeindenachweis, Straßenverzeichnis	75
	<u>sonstige Auszüge</u>	
3.10	Unbeglaubigte Abschriften, Auszüge, Kopien, Ablichtungen, Drucke und dgl. von Verzeichnissen, Zusammenstellungen, Listen, Schriftstücken, Karten, Plänen, Zeichnungen usw., die an anderer Stelle des Gebührentarifs nicht genannt und die auch nicht Teile der topographischen Landeskartenwerke (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 VermLiegG) sind, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung	
3.10.1	bis DIN A 3, je Seite	5
3.10.2	größer DIN A 3, je Seite	8
	<u>Beglaubigungen</u>	
3.11	Beglaubigung, spätere Bestätigung oder Ergänzung von Auszügen, Abschriften, Schriftstücken, Karten und dgl., je Seite	5
	<u>Datenabruf</u>	
3.12	Automatisierte Abrufverfahren je Katasteramtsbezirk	
3.12.1	für die Einrichtung des Anschlusses mit Ausnahme von Antragstellern nach Tst. 3.12.3	250
3.12.2	für die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuchs und der Automatisierten Liegenschaftskarte mit Ausnahme von Antragstellern nach Tst. 3.12.3, monatlich.....	60

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
3.12.3	für die Einrichtung des Anschlusses sowie die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuchs und der Automatisierten Liegenschaftskarte	
a)	durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, monatlich.....	20
b)	durch kreisangehörige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie an Ämter im Sinne der Amtsdordnung, monatlich.....	30
c)	durch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, monatlich.....	40
3.12.4	für die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten des Automatisierten Liegenschaftsbuchs oder der Automatisierten Liegenschaftskarte, monatlich	60 % der Gebühr nach Tst. 3.12.2 und 3.12.3
3.12.5	für die Einrichtung des Anschlusses sowie die Bereitstellung und Einzelplatznutzung der Daten im Automatisierten Nachweissystem (ANS)	
a)	durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, monatlich.....	20
b)	durch behördliche Vermessungsstellen, monatlich	20
3.12.6	für die Bereitstellung und Mehrplatznutzung der Daten, je zusätzlichem Nutzer monatlich	5
	<u>Verwendungsvorbehalt</u>	
3.13	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Vervielfältigung oder Umarbeitung freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG)	das 3-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.10
3.14	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte freigegeben werden (§ 3 Abs. 1 VermLiegG).....	das 5-fache der Gebühr nach Tst. 3.2 bis 3.10

4 **Unschädlichkeitszeugnisse**

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses.....	75 bis 500
--	------------

5 **Vermessungstätigkeiten**

Allgemeine Regelung:

1. Stehen Amtshandlungen einer Vermessungsstelle nach dieser Tarifstelle innerhalb eines Vermessungsgebietes im sachlichen Zusammenhang und in zeitlicher Abfolge zu anderen Amtshandlungen nach dieser Tarifstelle, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr für die einzelne Amtshandlung additiv um jeweils 15 % vom Prozentsatz der Gebühr für die vorausgegangene Amtshandlung.
2. Werden mehrere Amtshandlungen in einem Arbeitsgang durchgeführt, so ist die größte Ermäßigung auf die niedrigste Gebühr anzuwenden.
3. Die Mindestgebühr für die einzelne Amtshandlung beträgt 50 % der Gebühr.
4. Die zeitliche Abfolge zwischen einer vollzogenen Amtshandlung und dem Antrag auf Folgeamtshandlung darf zwei Jahre nicht überschreiten.
5. Die Ermäßigung erfolgt unabhängig vom Kostenschuldner in Stufen. Gleichartige Amtshandlungen innerhalb eines Vermessungsgebietes sind einer Stufe zuzuordnen.
6. Mit der Gebühr sind alle Tätigkeiten abgegolten, die für die sachgemäße Erledigung der jeweiligen Amtshandlung notwendig sind.
7. Bei unterschiedlichen Bodenwerten innerhalb eines zusammenhängenden Vermessungsgebietes ist der Gebührenberechnung der durchschnittliche Bodenwert zugrunde zu legen.
8. Sind im Zusammenhang mit der Bildung neuer Flurstücke Gebühren und Auslagen auf mehrere

Kostenschuldner zu verteilen, so dienen die Flächen der neuen Flurstücke als Verteilungsmaßstab, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.1 Gebäude

Allgemeine Regelung:

1. Die Gebühr für eine Amtshandlung nach dieser Tarifstelle setzt sich aus dem Grundbetrag und der Gebühr nach dem Wert des Gebäudes zusammen.
2. Sind mehrere Gebäude auf ein und demselben Grundstück auf Antrag oder durch Verwaltungszwang gleichzeitig einzumessen, so wird deren Gesamtwert angesetzt.
3. Für Gebäudeeinemessungen in Verbindung mit dem Grundflächen- und Höhennachweis nach Brandenburgischer Bauordnung (Bbg BO) gilt Tst. 5.6.2.

Die Gebühr beträgt bei einem:

Wert des Gebäudes	Grundbetrag	zuzüglich je angefangene 200 000 Euro Wert des Gebäudes
Euro	Euro	Euro
bis 50 000	250	---
bis 5 000 000	350	200
über 5 000 000	3 350	80

5.2 Flurstücke

Allgemeine Regelung:

1. Die Flurstücksgrenze ist die Verbindungslinie zweier benachbarter, den Grenzverlauf bestimmender Grenzpunkte und Bestandteil der Grenzlinie, die das Flurstück umschließt.
2. Gebühren für Vermessungen von Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.
3. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Vermessungen von Grenzen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen ist
 - a) die Anzahl der Grenzpunkte, auf die sich der Antrag bezieht und die bei der Bildung neuer Flurstücke zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters zwingend bestimmt werden müssen (Grenzfeststellung).
Bei kreisbogenförmigen Flurstücksgrenzen sind die beantragten Grenzpunkte anzurechnen, mindestens jedoch drei Grenzpunkte;
 - b) sowie die Länge neuer Grenzen und die Länge bestehender Grenzen, in die neue Grenzen einmünden, sowie die Länge der auf Antrag festzustellenden bestehenden oder wiederherzustellenden Grenzen.
Die Summe der anzusetzenden Grenzlänge beträgt mindestens 50 Meter.
Von der Länge bestehender Grenzen, in die neue Flurstücksgrenzen einmünden, sind nach jeder Seite maximal 100 m anrechenbar.
Beginnt oder endet eine neue Grenze in einem bestehenden Grenzpunkt, ist hier keine Länge bestehender Grenzen anrechenbar.

Grenzpunkte und Grenzlängen, die lediglich zur Bestätigung von Punktidentitäten angemessen werden, bleiben außer Betracht.
4. Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Vermessungen von Verkehrs- und Gewässeranlagen ist
 - a) die Anzahl der neu entstehenden Flurstücke sowie
 - b) die Länge der neuen und der auf Antrag festzustellenden bestehenden oder wiederherzustellenden Grenzen.

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
5.6.2	wenn hiermit der endgültige Gebäudeumriss erfasst wurde	das 1,25-fache der Gebühr nach Tst. 5.1
6	Mehrausfertigungen	
6.1	Mehrausfertigung für eine Bescheinigung (Tst. 2)	5
6.2	Mehrausfertigung für einen Auszug (Tst. 3)	50 % der Gebühr nach Tst. 3
6.3	Mehrausfertigung für ein Unschädlichkeitszeugnis (Tst. 4)	5
6.4	Mehrausfertigung für einen Amtlichen Lageplan (Tst. 5)	
	bis DIN A3	10
	größer DIN A3	15
6.5	Mehrausfertigungen von Benachrichtigungen über die Fortführung des Liegenschaftskatasters infolge der Übernahme von Vermessungsschriften (Tst. 7)	15
7	Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster	
	Allgemeine Regelung:	
	1. Mit der Gebühr sind die Prüfung der Qualität der eingereichten Vermessungsschriften, deren Übernahme in das Liegenschaftskataster und die Erstaufbereitung der erforderlichen Benach- richtigungen an die Beteiligten abgegolten.	
	2. Sind im Zusammenhang mit der Übernahme von Vermessungsschriften Gebühren und Auslagen auf mehrere Kostenschuldner zu verteilen, so erfolgt dies gleichmäßig, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.	
	3. Die Gebühren für die Übernahme von Vermessungsschriften für Verkehrs- und Gewässeranlagen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen im Zusammenhang stehen, sind nach den Tarifstellen dieser Vermessungen zu erheben.	
7.1	Gebäudeeininmessungen	10 % der Gebühr nach Tst. 5.1
7.2	Bildung neuer Flurstücksgrenzen,	
7.2.1	infolge Vermessungen an Flurstücken mit Ausnahme von Verkehrs- und Gewässeranlagen	
	a) für die ersten beiden neu entstehenden Flurstücke	250
	b) für jedes weitere neu entstehende Flurstück	150
7.2.2	infolge Vermessungen von Verkehrswegen und Gewässern sowie deren begleitenden Anlagen	
	für jedes neu entstehende Flurstück	60
7.3	Bodenordnungsverfahren, für jedes neu entstehende Flurstück	25
7.4	sonstige Vermessungen, je Antrag	35
8	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
	Entscheidung über den Antrag auf	
8.1	Zulassung gemäß ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVIBO)	
8.1.1	zur Zulassungsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ÖbVIBO	750

Tarifstelle (Tst.)	Gegenstand	Gebühr Euro
8.1.2	zur vollständigen Wiederholungsprüfung	600
8.1.3	zur mündlichen Wiederholungsprüfung.....	350
8.1.4	gemäß § 2 Abs. 2 ÖbVIBO zum mündlichen Prüfungsteil	400
8.1.5	zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ÖbVIBO	1 000
8.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Kooperation gemäß § 6 ÖbVIBO	750
8.3	Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 2 VermLiegG	100
8.4	Erteilung einer Abwesenheitsvertretung	50
8.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 2 StVO	35
9	Rechtsbehelfe	
	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -	
9.1	Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen.....	5 bis 500
9.2	gegen Kostenentscheidungen.....	5 bis 250